

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungs- gesetzes

A Problem und Ziel

Mit der Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes soll das Angebot der Kindertagesförderung gemäß Nummer 356.2 der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 zwischen SPD und DIE LINKE. für die achte Wahlperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern weiter verbessert werden, indem der Ferienhort dauerhaft im Umfang von bis zu zehn Stunden täglich beitragsfrei in Anspruch genommen werden kann. Bisher mussten die Eltern die Kosten für einen erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien tragen. Der Zugang zu frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung für alle Kinder leistet einen wichtigen Beitrag für mehr Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit von Anfang an. Zugleich ermöglicht eine gute Kindertagesförderung eine bessere Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben. Eine Entlastung von Elternbeiträgen spielt eine erhebliche Rolle, um Anreize für die Inanspruchnahme der frühkindlichen Bildung zu schaffen und Hürden abzubauen.

B Lösung

Mit der Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes soll zum 1. Juli 2022 entsprechend den oben genannten Festlegungen in der Koalitionsvereinbarung die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben in den Schulferien erleichtert werden, indem der Ferienhort dauerhaft im Umfang von bis zu zehn Stunden täglich beitragsfrei in Anspruch genommen werden kann.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes befördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und wirkt sich dadurch positiv auf den Arbeitsmarkt aus.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Es entstehen Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand im Jahr 2022 in Höhe von 5 053 200 Euro und im Jahr 2023 in Höhe von 5 248 400 Euro. Die Mittel einschließlich der Mittel nach Buchstabe c sind im Einzelplan 07, Kapitel 0727, Titel 633.04 (Ausgleichsbetrag des Landes zum beitragsfreien Ferienhort) im Entwurf des Haushaltsplans 2022/2023 veranschlagt worden.

2 Vollzugaufwand

Für das Land entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

3 Auswirkungen von Aufgabenübertragungen im Sinne des Konnexitätsprinzips (Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern)

Die Regelung in Artikel 1 hat Auswirkungen gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die Kosten für die Finanzierung der Ausgaben für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien werden vom Land im vollen Umfang im Rahmen der Spitzabrechnung der Abschlagsbeträge den Landkreisen und kreisfreien Städten erstattet. Die Kosten für den finanziellen Ausgleich der Mehrbelastung zum Ausgleich der Verwaltungskosten der Landkreise und kreisfreien Städte betragen für das Land 22 800 Euro im Jahr 2022 und ab dem Jahr 2023 45 600 Euro pro Jahr. Auf die Berechnungen in der Kostenfolgeabschätzung zur Durchführung des beitragsfreien Ferienhortes nach § 26a KiföG M-V in Verbindung mit § 7 Absatz 5 Satz 2 KiföG M-V ab 1. Juli 2022 als Anlage zum Gesetzentwurf wird verwiesen. Die Deckung der Kosten werden in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 durch Umsetzung der erforderlichen Haushaltsmittel aus dem Einzelplan 07, Kapitel 0727, Titel 633.04 (Ausgleichsbetrag des Landes zum beitragsfreien Ferienhort) in den Einzelplan 11, Kapitel 1102, Titel 613.02 (Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben) getragen.

Zu den Konnexitätskosten gemäß der Kostenfolgeabschätzung wurde vom Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und vom Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. das Einvernehmen erklärt, wenn durch die geplante Rechtsverordnung (§ 34 Absatz 8) keine zusätzlichen Anforderungen an die Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städten gestellt werden.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DER CHEF DER STAATSKANZLEI
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 12. April 2022

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 12. April 2022 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Dahlemann

ENTWURF

eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V S. 558) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei einem erhöhten Bedarf nach § 6 Absatz 5 kann der Förderumfang im Hort nach Satz 1 während der Schulferien bei einem Ganztagsplatz um bis zu vier Stunden und bei einem Teilzeitplatz um bis zu drei Stunden täglich aufgestockt werden.“

2. § 24 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In den Vereinbarungen sind die täglichen Kosten pro Stunde für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien nach § 7 Absatz 5 Satz 2 sowie die Verpflegungskosten gesondert auszuweisen.“

3. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a Ausgleichsbeträge zur Finanzierung der Ausgaben für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien

(1) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe jährliche Ausgleichsbeträge zur Finanzierung der Ausgaben für den erhöhten Bedarf an Hortförderung nach § 7 Absatz 5 Satz 2 nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) Bis zum 15. November des Vorjahres beantragen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Abschlagszahlungen auf die jährlichen Ausgleichsbeträge nach Absatz 1. Die Abschlagszahlungen werden am 10. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober ausgezahlt. Abweichend davon beantragen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Abschlagszahlung nach Satz 1 für das Jahr 2022 bis zum 1. August. Diese Abschlagszahlung wird bis zum 1. September 2022 ausgezahlt.

(3) Bis zum 30. April eines jeweiligen Jahres rechnen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Landesamt für Gesundheit und Soziales die auf das Vorjahr bezogenen Abschlagszahlungen nach Absatz 2 ab. Die Abrechnung enthält die Angaben zur Höhe der Ausgaben im vergangenen Haushaltsjahr einschließlich der Fallzahlen zum erhöhten Bedarf an Hortförderung nach § 7 Absatz 5 Satz 2 während der Schulferien für das vergangene Jahr. Die Ausgaben sind Grundlage für die Abrechnung der Abschlagszahlungen. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales setzt die tatsächlich benötigte Höhe der Ausgleichsbeträge fest und verrechnet diese mit den Abschlagszahlungen des laufenden Jahres.

(4) Für den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis zum 31. Dezember 2022 wird den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 bis 3 ein jährlicher Ausgleichsbetrag in Höhe von 22 800 Euro gewährt. Der Ausgleichsbetrag nach Satz 1 wird wie folgt verteilt:

1. Landkreis Ludwigslust-Parchim	3 050 Euro,
2. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	4 400 Euro,
3. Landkreis Nordwestmecklenburg	2 300 Euro,
4. Landkreis Rostock	3 650 Euro,
5. Landkreis Vorpommern-Greifswald	3 550 Euro,
6. Landkreis Vorpommern-Rügen	3 000 Euro,
7. Hansestadt Rostock	1 900 Euro,
8. Landeshauptstadt Schwerin	950 Euro.

Ab dem Jahr 2023 wird den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 bis 3 ein jährlicher Ausgleichsbetrag in Höhe von 45 600 Euro gewährt. Der Ausgleichsbetrag nach Satz 3 wird wie folgt verteilt:

1. Landkreis Ludwigslust-Parchim	6 100 Euro,
2. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	8 800 Euro,
3. Landkreis Nordwestmecklenburg	4 600 Euro,
4. Landkreis Rostock	7 300 Euro,
5. Landkreis Vorpommern-Greifswald	7 100 Euro,
6. Landkreis Vorpommern-Rügen	6 000 Euro,
7. Hansestadt Rostock	3 800 Euro,
8. Landeshauptstadt Schwerin	1 900 Euro.

Der nach Satz 2 und 4 genannte Ausgleichsbetrag wird in monatlichen Teilbeträgen zur Mitte des Monats ausgezahlt.

(5) Die Prüfungsrechte des § 33 gelten entsprechend.“

4. In § 29 Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 7 Absatz 3“ die Wörter „und während der Schulferien nach § 6 Absatz 5“ gestrichen.

5. Dem § 34 werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium und nach Beteiligung der kommunalen Landesverbände die Höhe des Ausgleichsbetrages nach § 26a Absatz 4 Satz 3 und dessen Verteilung ab dem Jahr 2024 durch Rechtsverordnung an die Entwicklung des Aufwandes anzupassen.

(8) Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium und mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung das Verfahren nach § 26a Absatz 2 und 3 sowie das unter Beteiligung der kommunalen Landesverbände durchzuführende Verfahren für die Ermittlung der Kosten, zur Bedarfsermittlung und zur Abrechnung der Kosten der Träger der Kindertageseinrichtungen gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den erhöhten Bedarf der Hortförderung während der Schulferien nach § 7 Absatz 5 Satz 2 zu regeln.“

6. § 35 wird wie folgt gefasst:

„Bei bestehenden Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 gilt die Regelung in § 24 Absatz 1 Satz 4 nicht, soweit diese die Ausweisung der Kosten als Bestandteil der Vereinbarung für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien betreffen. Bis zum Abschluss neuer Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 sind die täglichen Kosten pro Stunde für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien nach § 7 Absatz 5 Satz 2 von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber den Trägern der Kindertageseinrichtungen schriftlich auszuweisen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Der Zugang zu frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung für alle Kinder leistet einen wichtigen Beitrag für mehr Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit von Anfang an. Zugleich ermöglicht eine gute Kindertagesförderung eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Befreiung von Elternbeiträgen spielt eine erhebliche Rolle, um Anreize für die Inanspruchnahme der frühkindlichen Bildung zu schaffen und Hürden abzubauen. In Nummer 356.2 der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 zwischen SPD und DIE LINKE. für die achte Wahlperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern wurde vereinbart, das Angebot der Kindertagesförderung weiter zu verbessern. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in den Schulferien soll erleichtert werden, indem der Ferienhort dauerhaft im Umfang von bis zu zehn Stunden täglich beitragsfrei in Anspruch genommen werden kann.

Bisher mussten die Eltern die Kosten für einen erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien tragen. Diese Kosten werden zukünftig vollständig und gesondert vom Land getragen und den Landkreisen und kreisfreien Städten erstattet (§ 26a Absatz 1 bis 3). Damit wird eine beitragsfreie Förderung von Kindern im Hort auch während der Schulferien im Umfang von bis zu zehn Stunden bei einem Ganztagsplatz und bis zu sechs Stunden bei einem Teilzeitplatz ermöglicht. Den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien haben die Eltern – wie bisher – rechtzeitig vor den jeweiligen Schulferien beim Träger des Hortes anzuzeigen, ein Anspruch auf die erhöhte Förderung besteht nicht.

Den Landkreisen und kreisfreien Städten soll für die Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben ein jährlicher Ausgleichsbetrag erstattet werden (§ 26a Absatz 4).

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 7 Absatz 5)

Mit der Regelung in Satz 2 wird festgelegt, dass bei einem erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien aufgrund des Wegfalls der Unterrichtszeiten der Förderumfang im Hort bei einem Ganztagsplatz um bis zu vier Stunden und bei einem Teilzeitplatz um bis zu drei Stunden täglich aufgestockt werden kann. Damit wird der maximale Zeitumfang für eine bedarfsgerechte Förderung von Kindern im Hort während der Schulferien bei einem Ganztagsplatz von bis zu zehn Stunden und bei einem Teilzeitplatz von bis zu sechs Stunden festgelegt.

Bei der Hortförderung handelt es sich auch während der Schulferien unverändert um ein bedarfsgerechtes Angebot, auf das kein Rechtsanspruch besteht. In den Urlaubszeiten der Eltern, die in der Regel mindestens 20 Tage umfassen, besteht regelmäßig kein erhöhter Bedarf an Hortförderung während der Schulferien. Die bestehende Regelung des § 6 Absatz 5 für die bedarfsgerechte Hortförderung während der Schulferien bleibt unverändert bestehen.

Diese Qualitätsverbesserung der Leistungen im Hort durch die Befreiung der Eltern von den Beiträgen für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien sowie die damit verbundene Aufgabenübertragung der Finanzierung durch die Landkreise und kreisfreien Städte stellen einen konnexen Sachverhalt im Sinne von Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dar.

Deshalb ist in der Nummer 3 eine neue Regelung zu den Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausgaben für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien in § 26a aufgenommen worden.

Zu Nummer 2 (§ 24 Absatz 1)

Die Regelung in Satz 4 sieht vor, dass die täglichen Kosten pro Stunde für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien nach § 7 Absatz 5 Satz 2 in Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 24 Absatz 1 und 3 gesondert auszuweisen sind. Die Regelung zur Ausweisung der Kosten für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien gilt nicht für Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehen. Auf die Regelung in Nummer 6 (§ 35) wird Bezug genommen.

Die Regelung im zweiten Halbsatz vom Satz 4 zur gesonderten Aufnahme der Verpflegungskosten entspricht dem bisherigen Satz 4.

Zu Nummer 3 (§ 26a)

In § 26a Absätze 1 bis 3 werden die Regelungen zu den Ausgleichsbeträgen zur Finanzierung der Ausgaben für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien gesondert aufgenommen.

Absatz 1 enthält die Regelung, dass das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe jährliche Ausgleichsbeträge zur Finanzierung der Ausgaben gewährt, die für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Ferien nach § 7 Absatz 5 Satz 2 entstehen. Die Kosten für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien werden nicht mehr von den Eltern getragen, sondern vollständig vom Land ausgeglichen. Bei den Landkreisen und kreisfreien Städten entsteht aufgrund der Änderung der Regelungen in § 29 Absatz 3 und § 7 Absatz 5 Satz 2, unter Berücksichtigung der von diesen zu beantragenden Höhe der Abschlagszahlungen nach Absatz 2, im kommunalen Haushalt kein Defizit.

Mit der Regelung kommt das Land der Verpflichtung gemäß § 4 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) in Anwendung des Konnexitätsgrundsatzes nach Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 4 Absatz 2 und 3 und § 91 Absatz 2 der Kommunalverfassung sowie deren Aufteilung nach.

Absatz 2 enthält die Regelung, dass die Landkreise und kreisfreien Städte Abschlagszahlungen vom Landesamt für Gesundheit und Soziales erhalten und wann diese ab dem Jahr 2023 zu beantragen und auszuzahlen sind. Es handelt sich bei den Fristen für die Abschlagszahlungen des Landes um Termine, die bereits für die Abschlagszahlungen nach § 26 Absatz 2 gelten und sich bewährt haben.

Für das Jahr 2022 ist eine abweichende Regelung für die Beantragung der Abschlagszahlung und deren Auszahlung festgelegt worden, weil die Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes erst mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft tritt.

Mit den Regelungen in Absatz 2 soll sichergestellt werden, dass die Kosten für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien nach § 7 Absatz 5 Satz 2 bei den Landkreisen und kreisfreien Städten zu keinen Defiziten im kommunalen Haushalt führen. Bei der Beantragung des Abschlagsbetrages für die Abschlagszahlungen ist von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe daher die voraussichtliche Anzahl der Kinder mit einem erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien und die Entwicklung der Entgelte für das jeweilige Folgejahr zu berücksichtigen.

Absatz 3 enthält die Regelung zur Abrechnung der Abschlagszahlungen nach Absatz 2. Diese soll bis zum 30. April eines jeweiligen Jahres von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe beim Landesamt für Gesundheit und Soziales für die auf das Vorjahr bezogenen Abschlagszahlungen erfolgen.

Bei der Abrechnung ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien nicht Bestandteil der Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3 sind. Eine Doppelförderung von Betriebskosten des Hortes ist damit ausgeschlossen.

Die Abrechnung hat die Angaben zur Höhe der Ausgaben im vergangenen Haushaltsjahr einschließlich der Fallzahlen zum erhöhten Bedarf an Hortförderung nach § 7 Absatz 5 Satz 2 während der Schulferien für das vergangene Jahr zu enthalten. Diese Angaben sind die Grundlage für die Abrechnung der Abschlagszahlungen und die Festsetzung des benötigten Ausgleichsbetrages durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales. Zuviel erhaltene Ausgleichsbeträge werden mit den Ausgleichsbeträgen des laufenden Jahres zum nächsten Auszahlungszeitpunkt verrechnet und ausstehende Ausgleichbeträge zusätzlich ausgezahlt.

In Absatz 4 Satz 1 bis 4 werden die Ausgleichsleistungen zur Abgeltung der Verwaltungskosten der Landkreise und kreisfreien Städte für das Jahr 2022 und ab dem Jahr 2023 geregelt. Diese Ausgleichszahlungen sollen unabhängig von den Finanzausgleichsleistungen des Landes nach dem FAG M-V aus dem Einzelplan 11, Kapitel 1102, Titel 613.02 (Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben) erfolgen und zugleich mit den Finanzausgleichsleistungen des Landes ausgezahlt werden.

Die Ausgleichsleistungen zur Abgeltung der Verwaltungskosten der Landkreise und kreisfreien Städten nach § 26a Absatz 4 werden nicht spitzabgerechnet.

Gemäß § 4 Absatz 1 FAG M-V werden finanzielle Ausgleichsleistungen in Anwendung des strikten Konnexitätsgrundsatzes nach Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 4 Absatz 2 und 3 und § 91 Absatz 2 der Kommunalverfassung sowie deren Aufteilung grundsätzlich im Rahmen des jeweiligen Rechtsetzungsverfahrens bestimmt, mit denen die kommunalen Körperschaften zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden sollen.

Zur Erfüllung der Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte zur Umsetzung und Finanzierung des erhöhten Bedarfs an Hortförderung während der Schulferien nach diesem Gesetz, wurden die Regelungen zum Ausgleichsbetrag für die zusätzlichen Personal- und Sachkosten bei den Landkreisen und kreisfreien Städten in Absatz 4 aufgenommen.

Die Berechnungsgrundlage für die Ausgleichsregelung im Absatz 4 ist die als Anlage beigefügte Kostenfolgeabschätzung auf der Grundlage der Gemeinsamen Erklärung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern und der kommunalen Landesverbände zum Konnexitätsprinzip vom 20. März 2002 (AmtsBl. M-V S. 314). Zu den Konnexitätskosten wurde vom Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. und vom Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. das Einvernehmen erklärt, wenn durch die geplante Rechtsverordnung (§ 34 Absatz 8) keine zusätzlichen Anforderungen an die Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städten gestellt werden.

In Absatz 5 wird geregelt, dass die Prüfungsrechte des § 33 entsprechend gelten.

Zu Nummer 4 (§ 29)

Durch die Änderung in § 29 Absatz 3 Satz 1 entfallen für die Eltern die Kosten für den Mehrbedarf für erhöhte Betreuungszeiten während der Schulferien ab dem 1. Juli 2022. Die Kosten der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegepersonen für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien nach § 7 Absatz 5 Satz 2 werden stattdessen von den Landkreisen und kreisfreien Städten erstattet. Das Land zahlt diesen hierfür den Ausgleichsbetrag. Auf die Regelung in Nummer 3 (§ 26a Absatz 1) wird verwiesen. Bei der Änderung handelt es sich damit um eine Ausweitung der bestehenden Elternbeitragsfreiheit.

Zu Nummer 5 (§ 34)

Mit der Regelung in Absatz 7 erhält das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium die Ermächtigung, im Einvernehmen mit den für Kommunales und Finanzen zuständigen Ministerien und nach Beteiligung der kommunalen Landesverbände, die Höhe des Ausgleichsbetrages nach § 26a Absatz 4 Satz 3 und dessen Verteilung ab dem Jahr 2024 durch Rechtsverordnung an die Entwicklung des Aufwandes anzupassen. Damit besteht im Falle erheblicher Personalkostensteigerungen die Möglichkeit der Anpassung der ansonsten gesetzlich festgelegten Ausgleichsbeträge nach § 26a Absatz 4.

Absatz 8 enthält eine Ermächtigung, dass das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den für Finanzen und Kommunales zuständigen Ministerien durch Rechtsverordnung das Verfahren nach § 26a Absatz 2 und 3 sowie das unter Beteiligung der kommunalen Landesverbände durchzuführende Verfahren für die Ermittlung der Kosten, zur Bedarfsermittlung und zur Abrechnung der Kosten der Träger der Kindertageseinrichtungen gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den erhöhten Bedarf der Hortförderung während der Schulferien nach § 7 Absatz 5 Satz 2 zu regeln.

Mit der Regelung zur Ermittlung der Kosten soll sichergestellt werden, dass die Kosten für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien nicht Bestandteil der Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3 sind. Eine Doppelförderung von Betriebskosten des Hortes ist damit ausgeschlossen.

Mit der Rechtsverordnung soll darüber hinaus das Verfahren zur Bedarfsermittlung und zur Abrechnung der Kosten der Träger der Kindertageseinrichtungen gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geregelt werden können, um ein landeseinheitliches Verfahren zu ermöglichen.

Zu Nummer 6 (§ 35)

Um zu gewährleisten, dass die bestehenden Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 ohne gesonderte Ausweisung fortgeführt werden können, gilt die Regelung in § 24 Absatz 1 Satz 4 nicht, soweit diese die Ausweisung der Kosten als Bestandteil der Vereinbarung für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien betreffen. Hierdurch soll ein Verwaltungsmehraufwand bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der Kindertageseinrichtungen vermieden werden.

Bis zum Abschluss neuer Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 sind die täglichen Kosten pro Stunde der jeweiligen Kindertageseinrichtung für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien nach § 7 Absatz 5 Satz 2 von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber den Trägern der Kindertageseinrichtungen schriftlich auszuweisen. Das fachlich für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium wird im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium und mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium eine Verordnung auf der Grundlage von § 34 Absatz 8 erlassen. Die Verordnung soll unter anderem das Verfahren zur Ermittlung der Kosten für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien regeln. Die nach der Verordnung zu ermittelnden Kosten sind Grundlage der auszuweisenden Kosten nach § 35 Satz 2.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 bestimmt das Inkrafttreten der Regelung mit Wirkung vom 1. Juli 2022. Damit wird sichergestellt, dass die Eltern bereits ab den Sommerferien 2022, die am 4. Juli 2022 beginnen, von den Kosten für den erhöhten Bedarf der Hortförderung in den Ferien befreit werden.

Belastungen der Landkreise, kreisfreien Städte, Träger der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen sind durch die rückwirkende Regelung nicht gegeben.

Die bedarfsgerechte Hortförderung während der Schulferien nach § 6 Absatz 5 besteht unverändert. Durch die gesetzliche Änderung tragen nicht mehr die Eltern, sondern das Land die Kosten für einen erhöhten Bedarf während der Schulferien. Es wird eine Rechtsgrundlage für einen Zahlungsanspruch der Träger der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städte geschaffen. Diese wiederum erhalten vom Land einen entsprechenden Ausgleichsbetrag. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes wurde beachtet.